

2 2. Der Zugang zu den Einrichtungen für eine höhere Bildungsstufe wird jedoch nicht unterschiedlos gewährt. Entscheidend sind vielmehr das Leistungsprinzip, die gesellschaftlichen Erfordernisse sowie die soziale Struktur der Bevölkerung.

3 a) Die Apostrophierung des Leistungsprinzips verweist auf Art. 2 Abs. 3 Satz 2, in dem dieses zum Verfassungsgrundsatz erhoben wurde (s. Rz. 40 zu Art. 2). Die Differenzierung nach der Leistung steht auch nach herkömmlicher Vorstellung nicht mit dem Gleichheitsgebot im Widerspruch. Denn Unterschiede in der Begabung und den Anstrengungen rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Bedenklich wird es aber, wenn als Leistung auch die positive Reaktion auf die erzieherischen Bemühungen in politisch-weltanschaulicher Beziehung angesehen und gewertet wird, die sich in »gesellschaftlicher Aktivität«, das heißt in politischer Betätigung im Sinne der marxistisch-leninistischen Partei zeigt.

4 b) Die gesellschaftlichen Erfordernisse finden ihren jeweils aktuellen Ausdruck im Plan. Der Zugang zu den höheren Bildungsstufen wird von den Plänen zur Nachwuchslenkung abhängig gemacht (s. Rz. 39 zu Art. 25).

5 c) Wenn für die Möglichkeit des Übergangs zu einer nächsthöheren Bildungsstufe die soziale Struktur der Bevölkerung berücksichtigt werden muß, so wird zwar das Diskriminierungsverbot, demzufolge bei der Behandlung durch das Gesetz und vor dem Gesetz die soziale Herkunft und Stellung keine Rolle spielen dürfen, nicht eingehalten, aber nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption soll diese ungleiche Behandlung zur endgültigen Gleichheit führen und wird deshalb für¹ gerechtfertigt gehalten (s. Rz. 3 zu Art. 20). Während der Verfassungsdiskussion wurden Zweifel geäußert, ob eine derartige Auffassung in Anbetracht des erreichten Entwicklungsstandes noch richtig sei. Eberhard Poppe (Der Verfassungsentwurf..., S. 540/541) hielt es dagegen für notwendig, daß gerade in bezug auf das Recht auf Bildung zusätzliche Voraussetzungen und Sicherungen getroffen werden, um noch vorhandene Ungleichheiten zu überwinden. Im Bericht der Verfassungskommission (S. 709) heißt es dann auch dazu: »Es entspricht aber dem Charakter unseres Staates, bei den Aufnahmen und Zulassungen der Jugendlichen zu weiterführenden Bildungseinrichtungen nicht nur ihre Leistungen zu beachten, sondern die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung zu berücksichtigen und einen entsprechenden Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern zu gewährleisten. Die Entwicklung der Arbeiterkinder und ihre Vorbereitung auf Führungsfunktionen in der Gesellschaft ist unverrückbares Prinzip unserer Schulpolitik. Es ist ein ebenso wichtiges Anliegen unseres Staates und ein Erfordernis der Bündnispolitik der Arbeiterklasse, den Kindern der Genossenschaftsbauern die Tore der höchsten Bildungsstätten zu öffnen.«

3. Die Voraussetzungen für den Zugang.

6 a) Vor der Einführung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wurde bei der Aufnahme von Schülern in die Mittel- und Oberschulen der Grundsatz der Privilegierung von Arbeiter- und Bauernkindern streng durchgeführt. Nach der Richtlinie für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschulen vom 12. 12. 1955 in der Fassung vom 1. 12. 1956¹ waren Kinder der Arbeiter und werktätigen Bauern zu bevorzugen. Ferner sollten besonders die Kinder solcher Werktätigen berück-

1 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1955, S. 257, und 1956, S. 209.